

20.3.2025

Frank Dreves
Kreistagsabgeordneter WGK

Anfrage zur Sitzung des UBA am 20.03.2025 nach § 26 GO

Sehr geehrter Herr Wittl, liebe Verwaltung!

Mit Nachricht vom 21. November 2024 teilte ich Ihnen mit, dass in der Gemeinde Gammelby eine Windkraftanlage abgebaut wurde.

Ich stellte folgende Fragen zur UBA-Sitzung am 21. November 2024:

- 1. Wurde das Fundament vollständig aus dem Boden entfernt?**
- 2. Wurde der landwirtschaftlich genutzte Boden im Umkreis der Windkraftanlage auf Mikroplastik- / Mikroplastikrückstände, Karbonfasern und Chemikalien wie Bisphenol A und den Chemikalien der PFAS-Gruppe untersucht?**
- 3. Liegt die Kontrolle beim Rückbau von Windkraftanlagen z.T. bei der Gemeinde, beim Kreis oder gänzlich bei der Landesbehörde?**

Ihre Antwort hierzu gaben Sie wie folgt am 11. Dezember 2024 zur Niederschrift der genannten Sitzung: *„Die angesprochene Windkraftanlage wurde 1996 baurechtlich genehmigt. Zurzeit liegt der unteren Bauaufsicht noch kein Rückbauantrag vor. Sollte dieser vorgelegt werden, ist vom Betreiber ein Rückbaukonzept zu erstellen. Die Auflagen zum Rückbau richten sich nach den zurzeit geltenden Umweltgesetzen.“*

Aus Ihrer Antwort ging deutlich hervor, dass die Windkraftanlage OHNE die Einreichung eines Rückbaukonzeptes abgerissen wurde und somit keiner Kontrolle durch eine Behörde unterlag. Die Frage 3 blieb durch Sie unbeantwortet.

Auf meine Nachfrage nach der Zuständigkeit, auf der **UBA-Sitzung am 28. Januar 2025**, antworteten Sie, dass Sie als Umweltbehörde zuständig seien, was Bodenschutzbelange etc. beim Rückbau der Alt-Windkraftanlagen angehe.

Meiner Verbitterung darüber, dass hier offensichtlich eine Windkraftanlage abgebaut wurde, ohne dass der Betreiber dies bei Ihnen angezeigt hätte und ich den Eindruck habe, dass nun einfach nichts passieren würde, entgegneten Sie mit der Bitte, meine Fragen deutlicher zu stellen. Meine Fragen hätten beinhalten müssen, dass die Anlage zurückgebaut wurde und ich hierzu um bestimmte Informationen bitte. Des weiteren erklärten Sie, dass nun aufgrund meiner Aussage, dass die Windkraftanlage zurückgebaut wurde, bei Ihnen ein ganz anderer Sachverhalt vorliegen würde, dem Sie nun nachgehen müssen. Jedoch hatte ich Sie, wie oben beschrieben, bereits am **21. November 2024** über den Rückbau der Anlage informiert und konkrete Fragen gestellt.

Der Niederschrift der UBA-Sitzung vom 28. Januar 2025 geben Sie am 27. Februar 2025 zum Anhang: *„Herr Dreves berichtet im Rahmen einer Rückfrage zu seiner ehemaligen Anfrage nach §26 zur Windkraftanlage in Gammelby, dass die Anlage mittlerweile vollständig zurückgebaut wurde. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, diese Information an die Bauaufsicht weiter zu leiten. Nach nochmaliger Prüfung des Vorganges durch die Bauaufsicht wurde folgende Rückmeldung gegeben:*

- Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen wurden vom Betreiber versehentlich zum LFU in Flintbek geschickt und erreichten daher die Bauaufsicht verspätet.
- Für den Rückbau der Windkraftanlage in Gammelby AZ.: 866-3/96 liegt seit dem **28. August 2024** eine Genehmigung vor.
- Bezüglich des Rückbaus der Anlage und des Fundamentes wurden von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise angefordert und geprüft. Alle Bodenschutz- und abfallrechtlichen Hinweise aus der Rückbaugenehmigung wurden hierbei berücksichtigt.
- Der Vorgang ist seitens der Verwaltung abgeschlossen.

Das Landesamt für Umwelt (LFU) teilt auf Nachfrage bereits am **7. Januar 2025** mit:
„Eine Abrissgenehmigung wurde vom Bauamt RD-ECK für die oben genannte Windkraftanlage erteilt.“

Ein Abrisskonzept der Fa. Wind Nielsen GmbH wurde mit Datum vom **20. Dezember 2024**, also einen Monat nach meinem Hinweis in der UBA-Sitzung vom **21. November 2024**, erstellt, wo die Anlage längst abgerissen war.
Zum Punkt 2.7.2 „Fundament“ steht im Abrisskonzept: „Nicht im Liefer- und Leistungsumfang“.

Fragen:

- 1.) Warum haben Sie uns auf den UBA-Sitzungen am 21. November 2024 sowie am 28. Januar 2025 nicht mitgeteilt, dass der Kreis den Abriss der Windkraftanlage bereits am 28. August 2024 genehmigt hat?
- 2.) Wurde die Baustelle durch den Kreis begleitet? Wenn ja, wann?
- 3.) Wurde das Fundament der Windkraftanlage **vollständig** entfernt?
- 4.) Wie konnte der Abriss der Windkraftanlage durch den Kreis genehmigt werden, wenn ein Abrisskonzept erst am 20. Dezember 2024 durch die Wind Nielsen GmbH erstellt wurde?
- 5.) Wie kann der Vorgang seitens der Verwaltung erledigt sein, wenn offen sichtlich grobe Fehler seitens des Vorhabenträgers begangen wurden, insbesondere einen Abriss ohne Genehmigung und ohne Vorlage eines Abrisskonzeptes vorzunehmen?



24.03.2025

Antwort der Verwaltung zur Anfrage nach §26 GO-KT von Frank Dreves (WGK)

Frage 1: Warum haben Sie uns auf den UBA – Sitzungen am 21.11.2024 sowie am 28.01.2025 nicht mitgeteilt, dass der Kreis den Abriss der WKA bereits am 28.08.2024 genehmigt hat?

Antwort: weil es im Fachdienst Umwelt nicht bekannt war.

Frage 2: Wurde die Baustelle durch den Kreis begleitet? Wenn ja, wann?

Antwort: die Baustelle wurde nicht durch den Kreis begleitet. Hinweis: dies war in der Genehmigung auch nicht vorgesehen.

Frage 3: Wurde das Fundament der WKA vollständig entfernt.

Antwort: das Fundament wurde nach Aktenlage im gesetzlich erforderlichen Umfang (Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht) entfernt.

Frage 4: Wie konnte der Abriss der WKA durch den Kreis genehmigt werden, wenn ein Abrisskonzept erst am 20.12.2024 durch die Wind Nielsen GmbH erstellt wurde?

Antwort: ein Abrisskonzept gehörte nicht zu den Bedingungen zu Erteilung der Genehmigung.

Frage 5: wie kann der Vorgang der Verwaltung erledigt sein, wenn offensichtlich grobe Fehler seitens des Vorhabenträgers begangen wurden, insbesondere einen Abriss ohne Genehmigung und ohne Vorlage eines Abrisskonzeptes vorzunehmen?

Antwort: die in Frage 5 genannten „groben Fehler“ sind keine Fehler. Zum Zeitpunkt der Arbeiten (Oktober/November 2024) lag eine ordnungsgemäße Abrissgenehmigung vor.

Die Vorlage eines Abrisskonzeptes vor Beginn der Arbeiten lässt sich aus den Genehmigungsunterlagen nicht ableiten.

Der Vorgang ist für die Verwaltung abgeschlossen, nachdem alle gemäß Genehmigung zu erbringenden Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung vorliegen.



Hinweis: der Antragsteller hat versäumt, die Baubeginnsanzeige bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde einzureichen. Dies hat aber keinen Einfluss auf den Ablauf der Arbeiten.

Zu Frage 3 aus der UBA Sitzung vom 21.11.2024: Liegt die Kontrolle beim Rückbau von WKA z. T. bei der Gemeinde, beim Kreis oder gänzlich bei der Landesbehörde?

Antwort: die Kontrolle liegt bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde.

Hinweis: Bei Genehmigungen vor dem 20.07.2004 existierte die Verpflichtungserklärung im § 35 BauGB nicht. Generell sah das damalige BauGB eine zeitlich beschränkte oder Bedingungen unterworfenen Nutzung nicht vor. Nach Seibert (2019) ist in diesen Fällen bei im Außenbereich errichteten Anlagen nur der Rückgriff auf die bauordnungsrechtliche Beseitigungs-/Abrissanordnung nach den Bauordnungen der Länder möglich. Zitat aus: Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2020 LABO-Projekt B 2.20: „Erarbeitung eines Leitfadens zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ 03. März 2021, redaktionelle Änderungen 15. Juli 2021, 18.08.2023

Gez. Beck



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung & Mobilität



KLIMA
ANPASSUNGS
STRATEGIE

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Sachstand zum Klimaanpassungsmanagement im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Miriam Hentrich

Klimaanpassungsmanagerin

Agenda

- Aus dem Projekt KAM 2024
- Projektplan für 2025
- Gesetzlicher Rahmen



Aus dem Projekt KAM 2024

- Maßnahme 1: Sensibilisierung für das Thema der Klimaanpassung und kreisweite Bekanntmachung des Projektes
 - Bürgermeisterrunde im Amt Hüttener Berge am 16.07.2024
 - HVB-Fachverbandsversammlung am 18.07.2024
- Maßnahme 2: Anpassung der kreiseigenen Liegenschaften
 - Zusammenstellung von Maßnahmen zur Klimaanpassung an kreiseigenen Liegenschaften für den FD Infrastruktur
- Beschluss des UBA zu Vorschlägen für förderfähige Klimaanpassungsmaßnahmen im Klimaschutzfonds des Kreises umgesetzt
- Teilnahme am Experten- und Expertinnennetzwerk des MEKUN zur Erarbeitung der neuen Landesklimateilungsstrategie
 - Stellungnahme zum Entwurf eingereicht



Aus dem Projekt KAM 2024

- Teilnahme an Podiumsdiskussion des landesweiten BNE-Forums am 24.06.2024 zum Thema Klimaanpassung & Klimagerechtigkeit
- Teilnahme an SH Klimakonferenz am 03.07.2024
- Teilnahme an Hochwasserschutzmesse am 16.07.24 in Eckernförde



Aus dem Projekt KAM 2024

Eigene Veranstaltungen im Rahmen der Woche der Klimaanpassung 2024

- 19.09.24 „Klimaanpassung im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Wie wir uns und unsere Gesundheit schützen können“ in RD gemeinsam mit der FG Gesundheitsförderung und Prävention des Kreises
- 20.09.24 Klimaspaziergang gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Schlesw Holstein durch die Stadt Eckernförde



Projektplan für das Jahr 2025

- Maßnahme 3: Herausgabe eines Leitfadens zur Berücksichtigung der Klimaanpassung in der Bauleitplanung für Gemeinden, Ämter und Städte im Kreisgebiet (Frühjahr 2025)
- Maßnahme 4: Erstellung von Informationsmaterial und Infoveranstaltung zum klimaangepassten Wohnen für Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet (Sommer 2025)
- Maßnahme 6: Erster Workshop im Rahmen des ClimateBlue Projektes für die Sensibilisierung der vom Sturmhochwasser 2023 betroffenen Bevölkerung (Sommer 2025)
- Maßnahme 5: Informationsangebote zu Klimaanpassung in Unternehmen (Herbst/Winter 2025)
- Maßnahme 2: Anpassung der Kreisliegenschaften – Förderantragstellung im Laufe des Jahres



Termine aus dem Projekt KAM 2025

- Maßnahme 1: Sensibilisierung für das Thema der Klimaanpassung und kreisweite Bekanntmachung des Projektes
 - Ämter Fockbek und Hohner Harde 07.01.25
 - Gemeinde Altenholz 31.01.25
 - Stadt Büdelsdorf 04.02.25
 - Amt Schlei-Ostsee 10.03.25
 - Amt Dänischenhagen 11.03.25
 - Amt Achterwehr 07.04.25

Noch nicht terminiert

- Maßnahme 4: Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger (Sommer 2025)
- Maßnahme 6: Workshop im Rahmen des ClimateBlue Projektes (Sommer 2025)
- Maßnahme 5: Informationsangebote für Unternehmen (Herbst/Winter 2025)

Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG)

Am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Gesetz regelt u.a., dass:

- **die Bundesregierung**
 - eine vorsorgende **Klimaanpassungsstrategie** mit messbaren Zielen auf Grundlage einer **Klimarisikoanalyse** entwickelt (§§ 3-4),
 - die Öffentlichkeit mittels **Monitoringberichten** über die Folgen des Klimawandels und über den Stand der Zielerreichung informiert (§ 5),
- **Träger öffentlicher Aufgaben**
 - bei Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend **berücksichtigen** und auf die **Bodenentsiegelung** hinwirken (§ 8),
- **die Länder**
 - eigene auf Klimarisikoanalysen basierende **Klimaanpassungsstrategien** erstellen (§ 10),
 - dem Bund alle zwei Jahre zu den Klimaanpassungskonzepten von Gemeinden und Kreisen berichten (§ 11) und
 - ihre **Kreise bzw. Gemeinden** ab einer bestimmten Größe zu auf Klimarisikoanalysen basierenden **Klimaanpassungskonzepten verpflichten** (§ 12).

Gesetzlicher Rahmen – EWKG

- **Kreise** und **kreisfreie Städte** müssen bis 30. Juni 2029 Klimaanpassungskonzepte vorlegen (Konnexität: einmalig 150.000 € für die Erstellung von Konzepten)
- Vorhandene Konzepte gelten, sofern sie § 12 KAnG genügen

- Bisher nicht geregelt

- Notwendigkeit und Konnexität der Fortschreibung für Kreise und kreisfreie Städte
- Umsetzung
- Finanzierung der Umsetzung

→ im Kreis RD-ECK liegt seit 2020 eine Strategie zur Klimaanpassung vor, die sich aktuell in der Umsetzung befindet

→ KAM behält offene Fragen im Blick und informiert den UBA über neue Erkenntnisse

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ich stehe gerne für Fragen zur Verfügung





Zusammenfassung Sachstand des Klimaanpassungsmanagements im Umwelt- und Bauausschuss am 20.03.2025

Die Klimaanpassungsmanagerin berichtet über den Stand der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie.

Im ersten Jahr der Umsetzung 2024 hat sich das Klimaanpassungsmanagement (KAM) mit den Fachdiensten und den Zuständigkeiten des Kreises vertraut gemacht, Netzwerke aufgebaut und mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen begonnen bzw. diese vorbereitet.

Das kreisweite Projekt und die Unterstützungsangebote für die Kommunale Familie wurde in einer Sitzung der Fachverbandsversammlung der Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen sowie in fünf Ämtern, in einer amtsfreien Gemeinde und einer Stadt vorgestellt. Auch allen weiteren Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten wurde eine Vorstellung des Projektes und der damit verbundenen Unterstützungen angeboten.

Der Beschluss des Umwelt- und Bauausschuss vom 23.11.2023 zu Vorschlägen für förderfähige Klimaanpassungsmaßnahmen für den Klimaschutzfonds wurde umgesetzt. Seit Mitte 2024 sind über den Klimaschutzfonds Klimaanpassungsmaßnahmen förderfähig.

Im Rahmen des schleswig-holsteinischen Netzwerks der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmanagerinnen und -manager wurde das Klimaanpassungsmanagement des Kreises gewählt, um im Experten- und Expertinnennetzwerk des MEKUN zur Erarbeitung der neuen Landesklimateilnehmungsstrategie teilzunehmen. Nach der erfolgten Teilnahme konnte gemeinsam mit KAMs aus anderen Kommunen des Landes eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf der Landesklimateilnehmungsstrategie erarbeitet und eingereicht werden. Viele Hinweise aus der Stellungnahme wurden vom MEKUN aufgegriffen.

Während der Hochwasserschutzmesse am 16.07.2024 in Eckernförde konnte das KAM interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Geschäftsunternehmerinnen und -unternehmer zu privaten Objektschutzmaßnahmen bei Hochwasser und Starkregen informieren. Hierbei wurde ein hoher Bedarf an einer unabhängigen Beratung festgestellt. Um den Bedarf an Informationen zur privaten Vorsorge zu decken bzw. um die Menschen im Kreisgebiet noch stärker für die Folgen des Klimawandels und die Möglichkeiten der Anpassung und Vorsorge zu informieren und zu sensibilisieren, werden im Laufe des Jahres 2025 Informationsmaterialien zum klimaangepassten Wohnen vom KAM erstellt und veröffentlicht. In diesem Zuge ist auch eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein ab Sommer 2025 geplant. Es haben bereits zwei Kommunen aus dem Kreisgebiet Interesse an einer ähnlichen Veranstaltung angemeldet, sodass weitere Veranstaltungen des KAM in Kooperation mit den Kommunen für die Sensibilisierung der Bevölkerung im Kreisgebiet stattfinden werden.

Während der Woche der Klimaanpassung hat das KAM zwei eigene Veranstaltungen organisiert und durchgeführt.

Am 19.09.2024 fand eine Informationsveranstaltung mit dem Thema „Klimaanpassung im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Wie wir uns und unsere Gesundheit schützen können“ gemeinsam mit der Fachgruppe Gesundheitsförderung und Prävention in Rendsburg statt. Adressaten dieser Veranstaltung waren Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Kreispolitikerinnen und -politiker sowie die interessierte Öffentlichkeit. An der Veranstaltung haben ca. 30 Personen teilgenommen.

Am 20.09.2024 hat das KAM gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und dem Abteilungsleiter für Naturschutz und Landschaftsplanung der Stadt Eckernförde, Jens Albrecht, einen Klimaspaziergang durch die Stadt Eckernförde durchgeführt. Dabei wurden 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern über die zu erwartenden Folgen des Klimawandels im Kreisgebiet und in Eckernförde informiert. Des Weiteren wurde erläutert, welche Anpassungsmöglichkeiten jede und jeder Einzelne hat. Herr Albrecht hat anschaulich dargestellt, welche Maßnahmen zur Klimaanpassung die Stadt bereits umsetzt. Auch hier konnten die Teilnehmenden Maßnahmen für die eigene Anpassung kennenlernen. Gleichzeitig wurde durch die Erläuterung der Maßnahmen die Akzeptanz in der Bevölkerung für Veränderungen im Stadtbild gefördert.

Des Weiteren wurden Gemeinden aus dem Kreisgebiet sowie Träger von Kindertagesstätten und Bürgerinnen und Bürger zu individuellen Klimaanpassungsmaßnahmen telefonisch und per Mail beraten.

Im Projektplan für das Jahr 2025 sind die Herausgabe eines Leitfadens zur Berücksichtigung der Klimaanpassung in der Bauleitplanung für das Frühjahr geplant. Neben einer Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger zum klimaangepassten Wohnen sind ab Herbst und Winter auch Informationsangebote für Unternehmen im Kreisgebiet vorgesehen. Hierzu steht das KAM in Kontakt mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises.

Im Rahmen des Interreg Projektes ClimateBlue soll ab Mitte des Jahres ein erster Workshop für die vom Sturmhochwasser 2023 betroffenen Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger stattfinden. Dieser Workshop wird vom KAM als Ansprechperson für das Projekt im Kreis organisiert und ergänzt die Maßnahme zur Unterstützung der Kommunen im Küstenschutz. Sobald ein Zeitpunkt und nähere Informationen zum Inhalt des Workshops feststehen, wird das KAM die Mitglieder des UBA darüber informieren.

Im Rahmen der aktuellen Förderung zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie besteht die Möglichkeit, einmalig eine weitere Förderung für die Umsetzung einer investiven Maßnahme aus der Klimaanpassungsstrategie beim Bund zu beantragen. Es ist geplant, im Laufe des Jahres einen entsprechenden Förderantrag für die Anpassung einer Kreisliegenschaft einzureichen, soweit eine entsprechende Kreisliegenschaft mit dem Fachdienst Infrastruktur gefunden wird.

Das novellierte Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) setzt auch das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) in Landesrecht um. Es sieht vor, dass Kreise und kreisfreie Städte bis 30. Juni 2029 Klimaanpassungskonzepte vorlegen müssen. Vorhandene Konzepte gelten sofern sie § 12 KAnG genügen. Aktuell liegen von Landesseite noch keine Auskünfte darüber vor, ob das vorhandene Konzept des Kreises genügt oder ob eine Fortschreibung des Konzeptes mit einer Konexität hinterlegt wäre. Das KAM behält diese Themen im Blick und informiert den Ausschuss über neue Erkenntnisse.



21.03.2025

Jahresüberschuss der Sparkasse 2023

Priorität der Politik

Priorität	Verein/ Organisation	Geldwert	Geändert/ unverändert / abgelehnt	Was soll gefördert werden?	Einreichend e Fraktion
1	Naturschutzverein Hüttener Berge e.V.	88,30 €	Unverändert beschlossen	Pflanzung einer Zwetschge	CDU
2	Segelsportverein Eckernförde	12.660 €	Unverändert beschlossen	Installation von 12 Biohuts im Hafen des Segelsportverein s Eckernförde	Bündnis 90
3	NaturFreunde Büdelisdorf	1.200,00 €	Unverändert beschlossen	20 Entdecker Rucksäcke	SPD + CDU
4	Bürgerinitiative „Bovenau brummt, Sehestedt summt“	1.000,00 €	Geändert beschlossen	Werkzeuge und Gartengeräte	CDU
5	Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht e.V.	5.000,00 €	Geändert beschlossen	Ausstattung und Ausbau weiterer Pflagestellen	SSW
6	Tierschutzverein Rendsburg	3.805,75 €	Geändert beschlossen	Ausbesserung der Freilaufgehege	SPD
7	Unabhängiges Kuratorium Landschaft Schleswig- Holstein e.V.	5.000,00 €	Geändert beschlossen	UTV „Utility All- Terrain Vehicle“	FDP
8	Elisas Beet e.V	4.805,59 €	Unverändert beschlossen	Projekt zur Etablierung eines syntropischen Agroforstsystem im Kubitzberg	SPD
9	Freundeskreis Garnisonfriedhof	15.000,0 0 €	Abgelehnt	Pflege und Erhalt des Friedhofs	CDU
10	Himmelgrün gGmbH	4.836,16 €	Abgelehnt	Messestände, Bekleidung, Werbeschilder	SPD